

# Satzung

## des Vereins

### Alumni der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung

#### § 1 Name, Sitz, Organe

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alumni der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ladenburg.
- (3) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Studierendenhilfe und Stipendiatenhilfe. \*
- (2) Zur Zweckverfolgung des Vereins gehört insbesondere:
  - (a) Stipendiatentreffen\*\* zum interdisziplinären und internationalen wissenschaftlichen Austausch zu veranstalten;
  - (b) den interdisziplinären und internationalen Austausch zu Forschungsthemen zu fördern;
  - (c) den Kontakt und die Gemeinschaft der Stipendiaten untereinander und mit der Stiftung zu pflegen, beispielsweise durch Aufbau eines Netzwerkes oder eigene Projekte;
  - (d) Stipendiaten ideell zu fördern, zu unterstützen und weiterzubilden (Stipendiatenhilfe), beispielsweise durch Veranstaltungen und Projekte zum Erfahrungsaustausch;
  - (e) die Stiftung ideell zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch mit ihr zu pflegen;
  - (f) Stipendiaten in Notlagen zu unterstützen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff. AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile des Vereinsvermögens und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand hin kann Vorstands- und anderen Vereinsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

#### § 3 Mitgliedschaft im Verein, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht natürlichen und juristischen Personen offen.
- (2) Natürliche Personen sollen Stipendiaten und ehemalige Stipendiaten der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung oder auf andere Weise dieser Stiftung nahestehende Personen sein.

---

\* Die im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit verwendeten rein männlichen Personenbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Weise.

\*\* Als Stipendiaten werden aktuelle und ehemalige Stipendiaten der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung bezeichnet.

- (3) Vereinsmitglieder haben die Pflicht, sich entsprechend der Satzung zu verhalten und den Vereinszweck zu fördern.
- (4) Ehren- und Fördermitgliedschaften sind möglich, soweit sie den Vereinszielen förderlich sind. Der Vorstand kann Ehren- und Fördermitglieder zur Aufnahme vorschlagen, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) an den Vorstand zu richten, der über die Annahme mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für die verschiedenen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) bei persönlichen Mitgliedern durch Tod, bei den anderen Mitgliedern durch Auflösung;
  - (b) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens 4 Wochen im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) dem Vorstand anzukündigen;
  - (c) durch Ausschluss; über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann nur wegen wichtigen Grundes erfolgen. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss verfügen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Entscheidung schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zu unterrichten;
  - (d) bei mehr als 12-monatigem Zahlungsrückstand des Beitrags.
- (8) Der Vorstand kann ein Ruhen der Mitgliedschaft bei einem Zahlungsrückstand des Beitrags von mehr als drei Monaten bis zum Ausgleich des Rückstands verfügen. Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe nach billigem Ermessen eine Stundung des Beitrags verfügen.

#### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Sie ist mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) unter Einhalten einer Monatsfrist beim Versand der Einladungen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Der Ort der Mitgliederversammlung liegt in Deutschland. Für einzelne Mitgliederversammlungen kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsort außerhalb Deutschlands bestimmen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind es insbesondere, den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu wählen, den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, den Vorstand und den Rechnungsprüfer zu entlasten, den Mitgliedsbeitrag festzusetzen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (5) Der der Einladung beizufügende Tagesordnungsvorschlag muss mindestens wichtige Tagesordnungspunkte wie Vorstandswahlen, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung enthalten. Die Mitglieder können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Eingang der Mitteilung) dem Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) mitteilen, dass die Tagesordnung um weitere Punkte ergänzt werden soll. Über den Tagesordnungsvorschlag und die vorliegenden Ergänzungsanträge ist zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Über die Zulassung von Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung, die im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit. Anträge zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

- (6) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Fördermitglieder hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen sind nur zwischen Mitgliedern möglich. Dafür muss zu Beginn jeder Mitgliederversammlung eine formlose Vollmacht des jeweils abwesenden Mitgliedes eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder rechtliche Vorschriften eine abweichende Regelung bestimmen. Für die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Die Satzung bzw. Änderungen zur Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom in dieser Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) zuzustellen. Einwände gegen das Protokoll sind nur innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail) beim Vorstand möglich und müssen begründet werden. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Erscheinen von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Erscheinen weniger Mitglieder, beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig ist, aber keine Satzungsänderung verfügen kann.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. In den Vorstand dürfen die persönlichen Mitglieder des Vereins sowie die dem Verein benannten Leiter oder Vertreter der juristischen Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der Mitgliederversammlung, in einem Wahlgang je Vorstandssitz und in folgender Reihenfolge: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, weitere Vorstandsmitglieder. Stehen für einen Vorstandssitz mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt der als gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht als Stimme. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ein Vereinsmitglied wird zum Stimmenauszählen benannt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ende der Amtsdauer – höchstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung – eine Ersatzperson bestimmen oder das Vorstandsamt einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Bei Abstimmungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – die Stimme des die Abstimmung leitenden Vorstandsmitglieds doppelt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch Absprache des Vorstands ausserhalb einer Vorstandssitzung zustande kommen. Dann wird eine einstimmige Beschlussfassung unter Beteiligung aller Vorstandsmitglieder gefordert. Ein nicht vollständig besetzter Vorstand ist zur Beschlussfassung berechtigt. Vorstandssitzungen können ohne Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.
- (6) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der 1. und 2. Vorsitzende berechtigt und müssen die weiteren Vorstandsmitglieder darüber zeitnah informieren. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Alle grundsätzlichen Angelegenheiten und Entscheidungen unterliegen der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (8) Der Vorstand kann einen Beirat zu seiner Beratung berufen. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung des Beirats.

## **§ 6 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen oder mehrere Geschäftsführer, ggf. eingeschränkt für bestimmte Vereinsgeschäfte, bestellen. Diese können auch Vorstandsmitglieder sein.
- (2) Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Das Nähere regelt der Vorstand.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Beiratsmitglieder können Angestellte der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung oder auf andere Weise dieser Stiftung nahestehende Personen sein.
- (2) Alles Nähere regelt der Vorstand.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt im Anschluss an die Wahl des Vorstandes ein oder zwei Rechnungsprüfer für die Amtszeit des gleichzeitig gewählten Vorstandes. Der bzw. die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der bzw. die Rechnungsprüfer prüfen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jeweils eines Geschäftsjahres die Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lichtenfels, den 19. September 2009